

www.e-rara.ch

Von dem Regiment loblicher Eidgnoschafft zwey Bücher

Simmler, Josias

Getruckt zu Zürich, 1645

Zentralbibliothek Zürich

Shelf Mark: 6.351

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-44372>

Von dem Regiment der Statt Müllhausen.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Von dem Regiment der Statt Müllhausen.

Zustand der
Statt Müll-
hausen/eh sie
in Bunde
kommen.

Nach dem Müllhausen auß dem tyran-
nischen gewalt Bischoff Walthers von
Straßburg kommen/vnd das Schloß in der
Statt zerstört worden/durch hülff vnd bey-
stand Graaff Rudolffen von Hapsburg/
hernach Römischen Königs/vmb das jahr
Christi 1261. ist Müllhausen an das Keych
kommen / vnd vnder die zehen Stätt der
Landvogtey Hagenaw gezellt worden / ha-
ben sie sich allzeit der Eidgnössischen freunds-
schafft/wie oben vermeldet beflissen

Ihr Regi-
ment/vnd
dessen erweh-
lung.

Sie haben auch wie andere Keychsstätt/
ein frey Regiment / von Burgermeistern
vnd Zünfften/deren sechs sind : die erwehlen
auß ihnen einen Burgermeister/ Donner-
stag vor Johannis zu Weihnächten: der re-
giert allein ein halb jahr/haben gemeinlich
drey/zu zeiten auch vier. Von einer jeden
der sechs Zünfften werden jährlich zwen
mann in den kleinen Racht erwehlt: vnder
welchen auch die Burgermeister begriffen
sind: zu denselbigen gibt ein jede Zunft ih-
ren Zunftmeister/das also achzehen mann
im kleinen Racht sind/der alle Mitwochen
gehalten wird.

Der

Der groß Raht sind vier vnd zwenzig mann. Dann ein jede Zunft hat auch einen Altleister/der mit dem neuen Zunfftmeister abwechsellet/die werden ein jahr offtermalen zu gewissen tagen/ als in besetzung der Emptern/ an den jahrechnungen/ vnd andern wichtigen sachen in Raht erfordert. Doch hat es noch einen grössern Raht von vier vnd fünfzigmannen/so in schweren sachen/als Kriegs gefahr/auffrichtung newer Bündnissen/die Religion/vnd dergleichen betreffen/ von einer jeden Zunft/ vber die vorgezestten/ von noch fünf mannen zusammen berufft wird/welche man die Sechser oder Sechfleuht neñt.

Der groß Raht.

Ein noch grösserer Raht.

An dem Statt Gericht/ so in dem jahr zwey mal besetzt wird/sitzen neben dem Burgermeister / so an dem ampt ist/zwen von Rähten / drey alt Zunfftmeister / vnd drey von der Gemeind. Der Vnderschultheiß führt im namen der Statt den stab / vnd wird alle Montag ordenlich gehalten/aufgenommen in der ernd vnd Herpst / auch so andere bewegliche sachen zur verbindung eynfallen. Welcher von disem Gericht appelliert / der muß auff nächstgehaltnen Rahtstag sein sach vollstrecken/oder er verliert die appellation/so es an ihme manglet.

Statt Gericht.

Von

Malefiz.

Vor diesem Gericht werden burgerliche sachen von erb vnd eigen ausgesprochen.

Über das blut vnd malefizische sachen richten die 24. des grossen Raths. Der alte Burgermeister führt den stab/vnd der Vnderthsultheiß/der mit Gewehr vnd Harnisch am schranken des Landgerichts steht/führt die klag durch seinen erlaubten fürsprechen. Dises Gericht wird vnder dem hellen himmel gehalten / auff daß mänglich klag vnd antwort / vergicht / vrtheil/ vnd den ganzen proceß hören möge.

Freiheit der todeschlags gern.

Welcher aufferthalb der Statt einen todeschlag begangen / vnd dafelbsthin entriint/der hat in der ganzen Statt freyheit/wo sehr nicht beygebracht wird/daß der todeschlag fürsächlicher weis beschehen/oder sonst mordtlich gehandelt seye.

Straaff der bösen zungen an weibern.

So hat es auch einen besondern gebrauch der weibern / wann irgend eine die ander neidischer weis fälschlich verklagt/oder sonst mit schmaachworten ehrverleßlich antastet/vnd zu klag kömmt/da wird ein solche thäterin durch die Stattnechte/an dem wochenmarckt / wann am allermeisten volck vorhanden / andern zum exempel herumgeführt/vnd muß einen klapper oder lasterstein am halß tragen bey 25. pfunden schwer/ge-

for.

formiert wie ein weiszkopff / so an außge-
streckter zungen ein malschloß hat.

Sie hat vierjährmärcet/am Oftermon-
tag/ Pfingstmontag/ heiligen Creutztag/im
Herpst vnd Sanct-Gallen tag. Außerthal-
ben der Statt haben sie nichts dann Il-
tisch vnd Motenheim/mit Kirchensatz/hoch
vnd nider Obrigkeit/so sie anno 1435. von
Graaff Ulrichen von Wirtemberg erkaufft
haben. Also haben sie auch die Pfarrkirch von
den Herren des Teutschen Ordens erkaufft
im jahr 1527. So vil von Müllhausen.

Jahrmärcet.

Von dem Regiment der Statt Biel.

Die Statt Biel hat einen ewigen
Bunde mit drey Orten der Eidgno-
schafft / erstlich mit Bern auffgericht im
1352. jahr. Darnach mit Solothurn / im
jahr 1382. Vnd für das dritt mit Frey-
burg/im 1407. jahr.

Biel wie sie
verbündet.

Es ligt aber die Statt Biel vnder dem
Bischoff von Basel/so vil die zeitlich Ju-
risdiction antrifft : dann nach der geistli-
chen Jurisdiction hat sie gehört in das Bi-
sthum Eosanna. Aber sie haben im anfang
der Reformation das Bischofflich joch hin-

Gehört vn-
der die Ju-
risdiction
des Bischoffs
von Basel.